

Satzung des 1. Deutschen Field-Target-Club 2000 e.V. (1. DFTC2000 e. V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Deutscher Field-Target-Club 2000 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR8875 eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband 4 NRW e.V. und mittelbares Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens mit Kurz- und Langwaffen nach der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V., (BDS).
2. Der Satzungszweck wird, durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Förderung des Nachwuchses im Rahmen der Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet und er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Die Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Die Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme die Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreter(s).

2. Die Aufnahme in den Verein setzt eine ununterbrochene 3-monatige Teilnahme am Schießbetrieb als Gastschütze (mindestens einmal pro Monat) voraus. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, welcher nach Ablauf der 3-monatigen Teilnahme am Schießbetrieb gestellt werden kann. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss.
3. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des 1. DFTC2000 e.V., sowie die Satzung und jeweils gültigen Ordnungen des Landesverbande 4 NRW e.V. und die Satzung und jeweils gültigen Ordnungen des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., insbesondere die jeweils gültigen schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. an.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Personen, die den Verein unterstützen ohne am Schießbetrieb teilzunehmen und keine Ehrenmitglieder oder ordentliche Mitglieder sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des 1. DFTC2000 e. V. zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen. Jede Veränderung der Postanschrift oder anderer clubrelevanter Daten eines Mitglieds sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag satzungsgemäß, per Bankeinzug zu entrichten. Die Zahlungsweise wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der Verein kann verlangen, dass für den Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) wiederholt oder schwer gegen die Satzung, Ordnungen, Anordnungen oder die schießsportlichen Regeln des 1. DFTC2000 e.V., des LV4, und oder des BDS verstoßen hat.
- b) mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug ist und bereits zwei Mal erfolglos gemahnt wurde. Die Zustellung der Mahnung erfolgt an die dem Verein letzte bekannte Adresse des Mitglieds.
- c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, insbesondere dem Ansehen des Vereins und/ oder seiner Mitglieder geschadet hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder die schießsportlichen Regeln des 1.DFTC 200 e.V. , des BDS und der WFTF verstoßen oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Ausschlussgrund ist darüber hinaus die Nichtbegleichung von fälligen Rechnungen, die bereits zweimal erfolglos gemahnt wurden. Die Zustellung der Mahnung erfolgt an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Vor Fassung des Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen für das Verfahren bei Streichung von der Mitgliederliste sinngemäß. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschrieben Brief (eigenhändig mit Rückschein)

unverzöglich bekannt gemacht. Ab Datum der Zustellung ruhen alle sonstigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der wird wie ein Gastschütze behandelt. Dem Mitglied wird die Möglichkeit eingeräumt, binnen Tagen nach Zustellung Widerspruch vor der Mitgliederversammlung zu erheben. Nach Eingang des Widerspruches wird laut der satzungsgemäßen Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

Verzichtet das per Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied auf den Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist oder versäumt es sie oder wird der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben, ist der Ausschluss rechtskräftig und die Mitgliedschaft beendet.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter und Funktionen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
5. Das ausscheidende Mitglied kann aus seiner bestandenen Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche an den Verein oder seine Mitglieder stellen. Verzichtet das per Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied auf den Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist oder versäumt es sie, ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 8 Vereinsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren am im November für das kommende Geschäftsjahre erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Die Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus.

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2.Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 3.Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

2. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand zusätzlich die Sportleiter an:
 - a) der Sportleiter,
 - b) der Jugendleiter.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,-€ (eintausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand vorzeitig aus seinem Amt aus, hat der restliche Gesamtvorstand die Möglichkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes oder einem anderen Vereinsmitglied die Position kommissarisch zu übertragen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung oder Weigerung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen geeigneten Form einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben
3. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf anderem geeigneten Weg – auch in elektronischer Form - erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß.
4. Für die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 3 entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist allerdings die Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 12 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung und Überwachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung der Jahresberichte,
 - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge und
 - f) die Beachtung und Umsetzung der Datenschutzgesetze.
2. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Aufnahme von Fördermitgliedern

§ 13 Die Wahl des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird partiell alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,
 - b) die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) die Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrags des DFTC2000 e.V.,
 - f) Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des 1. DFTC2000 e.V. ,
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (Brief, E-Mail, Fax) einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung (E-Mail, Fax) bzw. Aufgabe der bei der Post.
4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 20 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle eingereicht sein, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Die Ergänzung wird den Mitgliedern mitgeteilt und zu Beginn der Versammlung erläutert. Über die Zulassung später eingereichter Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) auf Antrag der Mitglieder, wenn mehr als 30 % der Vereinsmitglieder die Ein-

berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt und diesem von der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten stattgegeben wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, sollte auch dieser verhindert sein, vom 3. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Abweichenden Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit bestimmen.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird in der im Einladungsschreiben festgelegten Reihenfolge erledigt; die Versammlung kann eine abweichende Erledigung der Tagesordnung festlegen.
9. Es kommt stets auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt; die Mehrheit wird nur nach der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen berechnet.

§ 16 Die Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des 1. DFTC2000 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BDS der Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des 1. Deutschen Field-Target-Club 2000 e.V. am 22.05.2016 beschlossen.

Versammlungsleiter:

2. Vorsitzender:

Martin Müller

Prof. Dr. Volker Blüm

3.Vorsitzender:

Protokollführer:

Dieter Kuschick

Udo Lamberty